

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 1

München, den 18. Januar 2013

Jahrgang 2013

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2012 bei.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
30.11.2012	2230-7-1-1-UK Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	2
03.12.2012	2236-9-1-5-UK Dritte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Hauswirtschaft	3
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
20.11.2012	2211-WFK Dienstordnung für die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns	11
07.12.2012	2230.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung über Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule	14
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2230-7-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 30. November 2012 (GVBl S. 677)

Auf Grund von Art. 60 Sätze 1 und 2 Nrn. 2 und 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 17. August 2012 (GVBl S. 443), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden der Betrag „1325 €“ durch den Betrag „1450 €“, der Betrag „700 €“ durch den Betrag „775 €“ und der Betrag „1150 €“ durch den Betrag „1200 €“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird der Betrag „525 €“ durch den Betrag „550 €“ ersetzt.
3. In Anlage 1 Nr. 3 einleitender Satzteil werden die Worte „Art. 8 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 8 Abs. 4“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 30. November 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2236-9-1-5-UK

Dritte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Hauswirtschaft

Vom 3. Dezember 2012 (GVBl S. 723)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Hauswirtschaft (Fachakademieordnung Hauswirtschaft – FakOHw) vom 18. Juni 1998 (GVBl S. 361, BayRS 2236-9-1-5-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2004 (GVBl S. 458, ber. 2007 S. 632), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schulordnung für die Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (Fachakademieordnung Ernährungs- und Versorgungsmanagement – FakOErVers)“.

2. Die Inhaltsübersicht Vierter Teil bis Neunter Teil erhalten folgende Fassung:

„Vierter Teil

Grundsätze des Studienbetriebs

- § 7 Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Fachakademien
- § 8 Unterrichtszeit
- § 9 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen
- § 10 Verhinderung
- § 11 Befreiung und Beurlaubung
- § 12 Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen
- § 13 Höchstausbildungsdauer

Fünfter Teil

Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

- § 14 Nachweise des Leistungsstands
- § 15 Schriftliche und praktische Leistungsnachweise
- § 16 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

- § 17 Nachholung von Leistungsnachweisen
- § 18 Bewertung der Leistungen
- § 19 Bildung der Jahresfortgangsnoten
- § 20 Entscheidung über das Vorrücken
- § 21 Notenausgleich
- § 22 Verbot des Wiederholens
- § 23 Zwischen- und Jahreszeugnisse

Sechster Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Abschlussprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien

1. Allgemeines

- § 24 Gliederung der Prüfung
- § 25 Prüfungsausschuss
- § 26 Niederschrift
- § 27 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten
- § 28 Verhinderung an der Teilnahme
- § 29 Nachholung der Abschlussprüfung
- § 30 Unterschleif

2. Erster Prüfungsabschnitt

- § 31 Schriftliche Prüfung
- § 32 Mündliche Prüfung

3. Zweiter Prüfungsabschnitt

- § 33 Praktische Abschlussprüfung

4. Bestehen der Abschlussprüfung,
Abschlusszeugnis

- § 34 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 35 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 36 Bestehen der Abschlussprüfung
- § 37 Abschlusszeugnis

Abschnitt II

Abschlussprüfung für andere Bewerber

- § 38 Allgemeines
- § 39 Zulassung
- § 40 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 41 Zusätzliche Regelungen für Studierende staatlich genehmigter Ersatzschulen

Siebter Teil

Schulleiter, Lehrerkonferenz, Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens, Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Erhebungen, Folgen von Pflichtverletzungen

- § 42 Schulleiter, Lehrerkonferenz
 § 43 Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens
 § 44 Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Erhebungen
 § 45 Folgen von Pflichtverletzungen

Achter Teil

Schulaufsicht

- § 46 Schulaufsicht

Neunter Teil

Schlussvorschrift

- § 47 Inkrafttreten, Übergangsregelung“.

3. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement soll die Studierenden zur Übernahme von Führungsaufgaben in einschlägigen Funktionsbereichen von Unternehmen sowie für die unternehmerische Selbstständigkeit befähigen.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „„Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“/ „Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin““ durch die Worte „„Staatlich geprüfter Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ bzw. „Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement““ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ und die Worte „§ 94 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
5. § 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „oder“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
6. In § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Veranstaltungen“ durch das Wort „Schulveranstaltungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „Veranstaltungen der Fachakademie“ durch das Wort „Schulveranstaltungen“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „Veranstaltungen der Fachakademie“ werden durch das Wort „Schulveranstaltungen“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Sind Studierende aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Fachakademie unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Tagen nachzureichen.“
- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises, bei einer Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei Zweifeln an der Erkrankung kann die Fachakademie die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte „und Beurteilung“ angefügt.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹In begründeten Ausnahmefällen können Studierende auf schriftlichen Antrag vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen

tungen vom Schulleiter in der Regel zeitlich begrenzt befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ²Den Studierenden ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.“

- c) In Abs. 2 werden die Worte „oder Schulveranstaltungen“ gestrichen.

10. § 12 erhält folgende Fassung:

„§12

Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen

(1) Der Konsum alkoholischer Getränke ist innerhalb der Schulanlage untersagt; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum.

(2) ¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Studierenden untersagt. ²Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. ³In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. ⁴Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.“

11. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Leistungsnachweise im Sinn von Art. 52 Abs. 1 BayEUG sind Klausuren, Kurzarbeiten, mündliche und praktische Leistungen sowie die schriftliche Ausarbeitung nach § 14 Abs. 3 Satz 2. ²Sie sind möglichst gleichmäßig über das Studienjahr zu verteilen.

(2) ¹In zwei- und mehrstündigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind im Studienjahr mindestens zwei Klausuren zu fertigen und mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis zu erheben. ²In Fächern mit fachpraktischen Anteilen können Klausuren auch durch praktische Leistungsnachweise ersetzt werden. ³Eine der nach Satz 1 geforderten Klausuren kann durch zwei Kurzarbeiten ersetzt werden; die Entscheidung darüber wird jeweils zu Beginn des Studienjahres von der zuständigen Lehrkraft im Benehmen mit dem Fachbetreuer getroffen und den Studierenden mitgeteilt.“

- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „einen Praktikumsbericht“ durch die Worte „eine

schriftliche Ausarbeitung zu einem ausgewählten Thema aus dem betrieblichen Umfeld, in dem das Berufspraktikum absolviert wird“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei dauernder Behinderung sowie besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens kann Studierenden ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen bzw. Notenschutz gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften gewährt werden.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „beim Praktikumsbericht“ durch die Worte „bei der schriftlichen Ausarbeitung nach § 14 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 entfällt die Satznummerierung und werden die Worte „der Praktikumsbericht“ durch die Worte „die schriftliche Ausarbeitung nach § 14 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

14. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „den Praktikumsbericht“ durch die Worte „die schriftliche Ausarbeitung nach § 14 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

15. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „werden am“ die Worte „Ende des ersten Studienhalbjahres, d.h. am“ eingefügt und das Wort „Woche“ durch das Wort „Unterrichtswoche“ ersetzt.

16. Die Überschrift des Sechsten Teils Abschnitt I erhält folgende Fassung:

„Abschlussprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien“.

17. In der Überschrift des § 25 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

18. In § 27 Abs. 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „oder wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden“ eingefügt.

19. In der Überschrift des § 29 wird das Wort „Abschlußprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

20. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird durch folgende neue Abs. 1 und 2 ersetzt:

„(1) ¹Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten theoretischen Unterrichtsstoff der Fächer, die in der Studententafel

der Anlage 1 als Abschlussprüfungsfächer der Abschlussprüfung ausgewiesen sind. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in den Pflichtfächern jeweils 180 Minuten und in den Wahlpflichtfächern jeweils 90 Minuten.

(2) ¹Die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement legt zum Ende des ersten Studienjahres fest, in welchen der möglichen Wahlpflichtfächer der Stundentafel der Anlage 1 eine Abschlussprüfung angeboten wird. ²Aus diesem Fächerkanon wählen die Studierenden schriftlich spätestens zum Ende des der Abschlussprüfung vorhergehenden Studienhalbjahres zwei schriftliche Prüfungsfächer aus.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „für die Pflichtfächer“ eingefügt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Prüfungsaufgaben für die Wahlpflichtfächer stellt der Prüfungsausschuss.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; nach dem Wort „Prüfungstag“ werden die Worte „die Prüfungsaufgaben“ eingefügt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

21. § 33 wird § 32 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satznummerierung entfällt.

bbb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Pflichtfach“ die Worte „bzw. Wahlpflichtfach“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Pflichtfach“ die Worte „bzw. Wahlpflichtfach“ eingefügt.

22. Die bisherigen §§ 34 und 35 werden aufgehoben.

23. Der bisherige § 36 wird § 33 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „480 Minuten“ durch die Worte „380 Minuten; die zeitliche Verteilung liegt im Ermessen der Schule“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 werden das Wort „Kontrolle“ durch das Wort „Evaluation“ ersetzt und die Worte „mit dem Schwerpunkt Ernährung und Verpflegung oder Service und Gestaltung oder Textilservice oder Gebäudereinigung“ gestrichen.

bbb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Kontrolle“ durch das Wort „Evaluation“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

24. Der bisherige § 37 wird aufgehoben.

25. Die Überschrift des Sechsten Teils Abschnitt I Unterabschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bestehen der Abschlussprüfung, Abschlusszeugnis“.

26. Es werden folgende §§ 34 und 35 eingefügt:

„§ 34

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. ³Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sowie die Leistungen der praktischen Abschlussprüfung bewertet der zuständige Ausschuss.

§ 35

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. ²In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung nach §§ 31 bis 33 waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ³Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ⁴Die Jahresfortgangsnote und die Prü-

fungsnote sind gleichwertig. ⁵Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote den Ausschlag. ⁶In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.“

27. Der bisherige § 38 wird § 36 und erhält folgende Fassung:

„§ 36

Bestehen der Abschlussprüfung

¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsabschnitte bestanden sind. ³Der erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn in einem Fach der schriftlichen Abschlussprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder wenn in einem anderen Pflicht- und/oder Wahlpflichtfach die Gesamtnote 6 oder in zwei anderen Pflicht- und/oder Wahlpflichtfächern die Gesamtnote 5 erzielt wurde; Pflichtfächer, die in einem früheren Studienjahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen. ⁴Der zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn im Pflichtfach Projektmanagement eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde. ⁵Der Vermerk nach § 37 Abs. 1 Satz 1 ist nur in das Abschlusszeugnis aufzunehmen, wenn die Unterweisung und Anleitung der Hilfskräfte nach § 33 Abs. 1 Satz 5 mindestens die Note 4 aufweist.“

28. Der bisherige § 39 wird § 37 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abschlusszeugnis“.

- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gewählten“ die Worte „Wahlpflichtfächer und“ eingefügt und die Worte „Die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse im Sinn des Berufsbildungsrechts und die für die fachliche Auszubildereignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse im Sinn des § 94 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes sind nachgewiesen“ durch die Worte „Die beruflichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinn des § 30 des Berufsbildungsgesetzes sind nachgewiesen“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „und der“ die Worte „Wahlpflichtfächer sowie der“ eingefügt und die Zahl „10“ durch die Worte „die Anzahl der eingerechneten Noten“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“

ersetzt.

29. Die Überschrift des Sechsten Teils Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„Abschlussprüfung für andere Bewerber“.

30. Der bisherige § 40 wird § 38 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es gelten §§ 25 bis 36, soweit sie Regelungen zum ersten Prüfungsabschnitt enthalten und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.“

- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „in den Fächern Service und Gestaltung, Textilservice, Gebäudereinigung sowie Projektmanagement“ durch die Worte „allen anderen Pflichtfächern“ und die Zahl „120“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

- c) Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Die Bewerber wählen zudem aus der Studentafel der Anlage 1 zwei Wahlpflichtfächer aus, in denen jeweils eine schriftliche Prüfung im Umfang von 90 Minuten abzulegen ist. ²Es können nur solche Fächer gewählt werden, die auch Studierende nach § 31 Abs. 2 Satz 2 gewählt haben.

(5) Auf Antrag des Bewerbers finden in höchstens vier schriftlich geprüften Fächern zusätzliche mündliche Prüfungen statt; von diesen Fächern dürfen zwei Fächer solche der schriftlichen Abschlussprüfung für die Studierenden und zwei Fächer solche Fächer sein, in denen die anderen Bewerber zusätzlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen haben.“

31. Der bisherige § 41 wird § 39; in Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.

32. Der bisherige § 42 wird § 40.

33. Der bisherige § 43 wird § 41; in Abs. 2 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

34. Der bisherige § 44 wird § 42.

35. Der bisherige § 45 wird § 43 und wie folgt geändert:

- a) Im Klammerzusatz der Überschrift wird die Zahl „63“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

- b) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. Schulforum § 50a FakO“.

- c) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.
- d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5; der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- e) Es werden folgende Nrn. 6 und 7 angefügt:
- „6. Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecher § 53a FakO,
7. Fachakademiebeirat § 54 FakO.“
36. Die bisherigen §§ 46 bis 48 werden §§ 44 bis 46.
37. Die Überschrift des Neunten Teils erhält folgende Fassung:
- „Schlussvorschrift“.
38. Die bisherigen §§ 49 und 50 werden aufgehoben.
39. Der bisherige § 51 wird § 47; Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Im Studienjahr 2012/13 gelten für den Zweiten Prüfungsabschnitt, das Bestehen der Abschlussprüfung und das Abschlusszeugnis die Bestimmungen der Schulordnung für die Fachakademien für Hauswirtschaft (Fachakademieordnung Hauswirtschaft – FakOHw) vom 18. Juni 1998 (GVBl S. 361, BayRS 2236-9-1-5-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2004 (GVBl S. 458, ber. 2007 S. 632). ²Die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ bzw. „Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ wird verliehen, wenn sowohl der erste als auch der zweite Prüfungsabschnitt nach den Bestimmungen der ab 1. August 2012 geltenden Fassung der Schulordnung erfolgreich abgeschlossen wurde.“
40. Anlage 1 erhält die Fassung der **Anlage** zu dieser Änderungsverordnung.
41. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Zahl „94“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „hauswirtschaftlichen“ und die Worte „hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „und der Betrieb in einem der anerkannten Ausbildungsberufe Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin, Koch/Köchin, Hotelfachmann/Hotelfachfrau oder Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau ausbildet“ gestrichen.
- c) In Nr. 4 werden die Worte „20 und 94“ durch die Worte „28 bis 30“ ersetzt.
- d) In Nr. 5 wird in der Überschrift das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nr. 18 am 1. Januar 2013,

2. § 1 Nr. 40 mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, den 3. Dezember 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Anlage
(zu § 1 Nr. 40)
„Anlage 1

Studentenafel für die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

Pflichtfächer	Wochenstunden	
	1. Studienjahr	2. Studienjahr
Deutsch ¹⁾	-	2
Sozialkunde ¹⁾	-	2
Berufliche Kommunikation	2	-
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen ³⁾	6	4
Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik ³⁾	2	4
Ernährung und Verpflegung ⁶⁾	7	-
Service und Gestaltung ⁶⁾	2	-
Textilservice ⁶⁾	4	-
Gebäudereinigung ⁶⁾	4	-
Projektmanagement ⁶⁾	3	4
Qualitäts- und Hygienemanagement	2	-
Zwischensumme	32	16
	-	+ 16 Wochenstunden Wahlpflichtfächer⁴⁾
Gesamtsumme	32	32
Wahlpflichtfächer⁴⁾		
Berufsbezogenes Englisch	-	2
Weitere Fremdsprache	-	2
Existenzgründung	-	2
Ressourcenwirtschaft und Umweltmanagement ⁵⁾	-	2
Qualitätssicherung und Zertifizierung ⁵⁾	-	2
Interkulturelle Kompetenz	-	2
Betriebliches Gesundheitsmanagement ⁵⁾	-	2
Gemeinschaftsverpflegung ^{5) 6)}	-	4
Diätetik ⁶⁾	-	2
Veranstaltungsmanagement ^{5) 6)}	-	4
Catering ⁶⁾	-	2
Ernährungstrends ^{5) 6)}	-	2
Wohnformen und Raumgestaltung ^{5) 6)}	-	2
Reinigungsmanagement ^{5) 6)}	-	4
Housekeeping ^{5) 6)}	-	4
Food-and Beverage-Management ⁶⁾	-	2
Hotelmanagement	-	4
Tourismus ⁵⁾	-	2
Textilmanagement ^{5) 6)}	-	2
Personenorientierte Versorgungsleistungen	-	2
Selbstmanagement	-	2
Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1) 2)}	1	2
Mathematik ¹⁾	3	3

- 1) Das Fach ist in der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
- 2) In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.
- 3) In diesen Abschlussprüfungsfächern findet eine zentrale Abschlussprüfung statt.
- 4) Die Studierenden wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Studienjahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.
- 5) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen zwei ausgewählt werden müssen.
- 6) Fach mit fachpraktischem Anteil.“

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2211-WFK

Dienstordnung für die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 20. November 2012 Az.: C 1-K 4510-9d/24 860

1. Behördenaufbau
 - 1.1 Nachgeordnete Dienststellen

Der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns (SNSB) sind folgende Dienststellen unmittelbar nachgeordnet:

Staatssammlung für Anthropologie und Paläoanatomie mit ihren Abteilungen

 - Anthropologie und
 - Paläoanatomie,

Botanischer Garten (einschließlich Alpengarten am Schachen und Außenstelle Oberhof),

Botanische Staatssammlung,

Mineralogische Staatssammlung,

Bayerische Staatssammlung für Paläontologie und Geologie,

Zoologische Staatssammlung.
 - 1.2 Abteilungen der Generaldirektion

¹Die Zentralverwaltung, das Museum Mensch und Natur, die Allgemeinen Museumswerkstätten und die Regionalmuseen, nämlich das Naturkunde-Museum in Bamberg, das Urvwelt-Museum Oberfranken in Bayreuth, das Jura-Museum Eichstätt und das Rieskrater-Museum in Nördlingen, sind Abteilungen der Generaldirektion. ²Weitere Regionalmuseen können mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst errichtet werden.
2. Leitung
 - 2.1 Direktorenkonferenz

¹Die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen wird von einer Direktorenkonferenz geleitet. ²Die Direktorenkonferenz ist für alle gemeinsamen Aufgaben zuständig. ³Sie billigt insbesondere die Aufstellung des Voranschlags des Haushaltsplanes, die Verteilung der Haushaltsmittel und der Planstellen, die der Generaldirektion zugewiesen sind, sowie die Vorschläge der Generaldirektion für die Besetzung der Stellen des wissenschaftlichen Personals.
 - 2.2 Zusammensetzung der Direktorenkonferenz

¹Mitglieder der Direktorenkonferenz sind die Direktoren und Direktorinnen der beiden Abteilungen der Staatssammlung für Anthropologie und Paläoanatomie, des Botanischen Gartens einschließlich der Botanischen Staatssammlung, der Mineralogischen Staatssammlung, der Bayerischen Staatssammlung für Paläontologie und Geologie und der Zoologi-

schen Staatssammlung, der gemeinsame Leiter oder die gemeinsame Leiterin des Museums Mensch und Natur und der Allgemeinen Museumswerkstätten sowie eine gewählte Vertretung der Regionalmuseen. ²Alle Mitglieder der Direktorenkonferenz haben je eine Stimme. ³Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin und der Wissenschaftliche Geschäftsführer bzw. die Wissenschaftliche Geschäftsführerin sowie der Leiter bzw. die Leiterin der Verwaltung nehmen an den Sitzungen der Direktorenkonferenz teil. ⁴Weitere Personen können zu den Sitzungen herangezogen werden.

3. Generaldirektor
 - 3.1 Bestellung des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin

¹Die Direktorenkonferenz schlägt dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst einen der Sammlungsdirektoren oder eine der Sammlungsdirektorinnen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zur Bestellung als Generaldirektor bzw. Generaldirektorin der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns vor. ²Das Staatsministerium ist an den Vorschlag nicht gebunden. ³Mit diesem Bestellungs-vorschlag soll ein Vorschlag zur Dauer der Bestellung verbunden werden. ⁴Die Dauer der Bestellung beträgt in der Regel fünf Jahre. ⁵Wiederwahl ist möglich.
 - 3.2 Vertretung des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin

¹Im Falle der Verhinderung wird der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin vom Generalsekretär bzw. von der Generalsekretärin, in wissenschaftlichen Angelegenheiten vom wissenschaftlichen Geschäftsführer bzw. von der wissenschaftlichen Geschäftsführerin vertreten. ²Im Falle des Ausscheidens wird der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin unbeschadet Satz 1 bis zur Neubestellung eines Generaldirektors bzw. einer Generaldirektorin durch einen bzw. eine von der Direktorenkonferenz bestimmten Sammlungsdirektor bzw. Sammlungsdirektorin vertreten.
 - 3.3 Ausscheiden des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin

Scheidet der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin als Sammlungsdirektor oder Sammlungsdirektorin oder aus seinem Amt als Generaldirektor bzw. Generaldirektorin oder aus einem anderen Grund aus, legt die Direktorenkonferenz binnen zwei Monaten einen neuen Vorschlag vor.
 - 3.4 Aufgaben des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin

¹Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin vertritt die SNSB in ihrer Gesamtheit nach außen – unbeschadet des Vertretungsrechts, das den einzelnen Sammlungsdirektoren und Sammlungsdirektorinnen für ihren Bereich zusteht. ²Er bzw. sie führt die laufenden Geschäfte, ist Leiter bzw. Leiterin der Generaldirektion und für Grundsatzaufgaben zustän-

- dig. ³Er bzw. sie ist Beauftragter für den Haushalt; diese Funktion kann auf den Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin übertragen werden.
- 3.5 Generalsekretär bzw. Generalsekretärin
¹Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin wird durch einen unmittelbar nachgeordneten Generalsekretär bzw. eine unmittelbar nachgeordnete Generalsekretärin mit der Befähigung zum Richteramt unterstützt. ²Dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin obliegen insbesondere die administrativen, die baulichen, die rechtlichen und in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Geschäftsführer bzw. der wissenschaftlichen Geschäftsführerin die strategischen Angelegenheiten. ³Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte des eigenen nichtwissenschaftlichen Personals der Generaldirektion und ihrer Abteilungen. ⁴Weitere unmittelbare Vorgesetztenfunktionen in den Abteilungen bleiben unberührt.
- 3.6 Wissenschaftliche Geschäftsführung
¹Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin wird in wissenschaftlichen Angelegenheiten durch einen unmittelbar nachgeordneten Wissenschaftlichen Geschäftsführer bzw. eine unmittelbar nachgeordnete Wissenschaftliche Geschäftsführerin unterstützt. ²Dem Wissenschaftlichen Geschäftsführer bzw. der Wissenschaftlichen Geschäftsführerin obliegen insbesondere die wissenschaftlichen Angelegenheiten und in Abstimmung mit dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin die strategischen Angelegenheiten.
4. Aufgaben der SNSB-Institutionen
- 4.1 Aufgaben
 Aufgaben der SNSB-Institutionen sind Forschung und Bildung im Bereich der Bio- und Geowissenschaften sowie die Erhaltung, Vermehrung und Erschließung der Sammlungsbestände und zwar insbesondere:
1. Sachgerechte Aufbewahrung und Katalogisierung (Dokumentation) bzw. sachgerechte Kultur, Aufstellung sowie sinnvolle Ergänzung des Sammlungsbestandes,
 2. wissenschaftliche Bearbeitung des Sammlungsmaterials gemäß den Fragestellungen, die sich aus dem jeweils neuesten Stand der betreffenden naturwissenschaftlichen Disziplin ergeben,
 3. Forschung im Bereich der wissenschaftlichen Disziplin(en) der einzelnen Sammlungen,
 4. Bereitstellung von Sammlungsmaterial für wissenschaftliche Bearbeitung vor Ort und im nationalen und internationalen Leihverkehr,
 5. Aufbereitung und Bereitstellung von Daten von und in Bezug zu Sammlungsobjekten für wissenschaftliche Bearbeitung.
- 4.2 Schwerpunktbildung
 Für die Ergänzung der Sammlungen und ihre wissenschaftliche Bearbeitung werden im Zusammenwirken zwischen dem Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin und den jeweiligen Sammlungsdirektoren Schwerpunkte festgelegt, die von Zeit zu Zeit zu überprüfen sind.
- 4.3 Öffentlicher Bildungsauftrag
 Der Erfüllung des Bildungsauftrages gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere den Schulen, dienen die Erteilung von Auskünften, allgemeine Schausammlungen und etwaige wechselnde Sonderausstellungen sowie Presse- und Medienarbeit.
- 4.4 Aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen
1. Die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns mit Hauptsitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Die SNSB ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Mittel der SNSB dürfen nur für die dienstordnungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Beschäftigten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Generaldirektion.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Jahresbericht
¹Die Generaldirektion veröffentlicht in der Regel nach Ablauf eines jeden Jahres einen Jahresbericht über die im abgelaufenen Haushaltsjahr erfüllten Aufgaben und über die besonderen Vorkommnisse. ²Die Sammlungen und Museen stellen die jeweils erforderlichen Angaben zusammen.
6. Bestandsverzeichnisse
- 6.1 Verwaltung
 Die aus Mitteln der jeweiligen Dienststelle beschafften beweglichen Sachen sind von dieser Dienststelle zu verwalten und in den hierfür vorgesehenen, für diese Dienststelle gesondert zu führenden Bestandsverzeichnissen zu erfassen.
- 6.2 Gemeinsame Nutzung
¹In Fällen, in denen eine gemeinsame Bibliothek für eine der Generaldirektion nachgeordnete Dienststelle und einer Universitätsinstitution mit besonderer Genehmigung unterhalten wird, sind die Anschaffungen von Büchern und Zeitschriften so vorzunehmen, dass stets ein geschlossenes Werk nur aus Mitteln einer dieser Institutionen beschafft und als Eigentum dieser Institution gekennzeichnet wird. ²Im Übrigen sind die Verwaltungsvorschriften zu Art. 73 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 73 BayHO) zu beachten.
7. Benutzung von Sammlungsgegenständen und Sammlungen
 Für die Benutzung von Sammlungsgegenständen und Teilen von Sammlungen durch Dritte sind die durch die Generaldirektion erlassenen Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung bzw. die von dieser mit anderen Institutionen geschlossenen Vereinbarungen (z. B. hinsichtlich der Benutzung der Naturwissenschaftlichen Sammlungen in Eichstätt) maßgeblich.

8. Dienstreisen

¹Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin führt Dienstreisen (In- und Ausland) nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen aus. ²Hinsichtlich der Genehmigung von Dienstreisen der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Generaldirektion gelten die allgemeinen Regelungen, hinsichtlich der Genehmigung von Dienstreisen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der nachgeordneten Dienststellen gilt zudem § 8 Nr. 1 b der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-WFKM). ³Dies gilt nicht für Dienstreisen, die Dienststellenleiter oder Dienststellenleiterinnen in ihrer Eigenschaft als Hochschullehrer durchführen.

9. Nebentätigkeit

¹Habilitierte sowie zu Lehrbeauftragten bestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können ihren Lehrverpflichtungen, soweit erforderlich, auch während der Dienstzeit nachkommen. ²Durch die Vorlesungstätigkeit darf die Erfüllung der eigentlichen Dienstaufgaben nicht vernachlässigt werden. ³Im Übrigen sind die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen über Nebentätigkeiten zu beachten.

10. Erwerb von Sammlungsgegenständen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

10.1 Zustimmungsvorbehalt

Der Ankauf von Sammlungsgegenständen und Sammlungen von Bediensteten der SNSB bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

10.2 Teilnahme an Versteigerungen

Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der SNSB kann Dienstbefreiung zur Teilnahme an Versteigerungen zu privaten Zwecken nicht gewährt werden.

11. Museum Mensch und Natur

¹Das Museum Mensch und Natur ist eine Abteilung der Generaldirektion. ²Das Museum ist das gemeinsame Ausstellungsforum der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns. ³Es ist eine Bildungsstätte mit großer Breitenwirkung. ⁴Außer dem normalen Betrieb des Museums führt es Sonder- und Wechsausstellungen durch und ist weiter beauftragt mit museumspädagogischen Beratungen und technischen Hilfestellungen in den Spezialmuseen der Sammlungen, der Regionalmuseen und im Botanischen Garten. ⁵Es unterstützt die Staatssammlungen, ihre Fachmuseen und die Regionalmuseen bei der Planung und Durchführung von Sonder- und Wanderausstellungen. ⁶Bei den Planungen für den weiteren Ausbau als Naturkundemuseum Bayern wirkt das Museum Mensch und Natur mit.

12. Allgemeine Museumswerkstätten

¹Die Allgemeinen Museumswerkstätten sind die Museumswerkstätten für das Museum Mensch und Natur und die Regionalmuseen. ²Diese Einrichtungen haben gleichen Zugang zu den Allgemeinen Museumswerkstätten. ³Die Allgemeinen Museumswerkstätten unterstützen sie bei der Erstellung und

Überarbeitung ihrer Dauerausstellungen und bei der Erstellung von Sonder- und Wanderausstellungen. ⁴Im Rahmen ihrer Möglichkeiten erbringen die Allgemeinen Museumswerkstätten auch Leistungen für die Zentralverwaltung, die Staatssammlungen (einschließlich ihrer Spezialmuseen) und den Botanischen Garten. ⁵Die Allgemeinen Museumswerkstätten werden vom Leiter bzw. der Leiterin des Museums Mensch und Natur geleitet.

13. Regionalmuseen

¹Die Regionalmuseen sind Abteilungen der Generaldirektion und werden verwaltungsmäßig von ihr betreut. ²Sie sind zur Erfüllung des Bildungsauftrages, zur Erweiterung und Erschließung der Sammlungen sowie zur wissenschaftlichen Forschung im Rahmen der Sammlungsschwerpunkte verpflichtet. ³Die wissenschaftliche und museale Schwerpunktsetzung ist mit den fachlich zuständigen Direktoren und Direktorinnen der jeweiligen Staatssammlung abzustimmen.

14. Beirat

¹Die Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns haben einen Beirat mit fünf Mitgliedern, die vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für eine Amtszeit von längstens drei Jahren auf Vorschlag der Direktorenkonferenz bestellt werden. ²Eine wiederholte Bestellung ist möglich. ³Die in den Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns verkörperten Fachwissenschaften sollen im Beirat angemessen vertreten sein. ⁴Jährlich soll mindestens eine Sitzung stattfinden, ein Bericht ist zu erstellen.

15. Museumsbeiräte

¹Jedes Regionalmuseum hat einen Museumsbeirat, in dem die fachlich zuständigen Direktoren und Direktorinnen, die Museumsleitung und eine Vertretung des Trägers einen ständigen Sitz haben. ²Vertreter und Vertreterinnen der regionalen Öffentlichkeit, ein fachnaher Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerin sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin eines zuständigen Fördervereins beziehungsweise einer Stiftung werden unter Mitwirkung der Museumsleitung von der Direktorenkonferenz für jeweils drei Jahre benannt. ³Die genannten Institutionen (Förderverein bzw. Stiftung, Träger und Museumsleiter) haben für die Vertretung im Museumsbeirat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die Museumsleitung hat dem Beirat über die laufende Museumsarbeit und Zukunftsplanung zu berichten. ⁵Der Beirat ist verpflichtet, eine Stellungnahme zu diesem Bericht abzugeben. ⁶Der Beirat tagt jährlich mindestens einmal.

16. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Dienstordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2012 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Oktober 2012 tritt die Dienstordnung der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns vom 30. November 2011 (KWMBI 2012 S. 5) außer Kraft.

Dr. Adalbert Weiß
Ministerialdirektor

2230.1.3-UK

**Änderung der Bekanntmachung über
Kooperationsmodelle zwischen
Haupt-/Mittelschule und Realschule**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 7. Dezember 2012 Az.: S-5 S 7641-4b.128 671

1. Die Bekanntmachung über Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule vom 6. Dezember 2010 (KWMBI 2011 S. 13), geändert durch Bekanntmachung vom 9. Januar 2012 (KWMBI S. 38), wird wie folgt geändert:

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ausschreibung und Ausgestaltung

Kooperationsmodelle zwischen Mittelschule und Realschule können auch zum Beginn des Schuljahres 2013/2014 eingeführt werden. Sie haben eine Laufzeit bis längstens zum Ende des Schuljahres 2014/2015. Die Schulen legen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis zum Ablauf des 31. Mai 2013 einen Antrag zur Genehmigung der Durchführung ihres Kooperationsmodells vor.

Der Schwerpunkt liegt bei dieser Ausschreibung auf Kooperationsmodellen, die im Rahmen der Initiative „Bildungsregionen in Bayern“ entstehen.

Dem Antrag **sind** eine Aufstellung der Ziele, eine detaillierte Beschreibung der konkret geplanten Maßnahmen, die erforderlichen Unterschriften (beteiligte Schulen, Schulaufwandsträger, Elternbeiräte) sowie weitere aussagekräftige Unterlagen

im Sinne der vorliegenden Ausschreibungsbedingungen (z. B. ein Konzept zur Überwindung der ggf. vorhandenen räumlichen Distanz zwischen den Partnerschulen) beizufügen. Es wird besonders auf das Unterschriftserfordernis, v. a. der Sachaufwandsträger, und die Notwendigkeit einer detaillierten Beschreibung der konkret geplanten Maßnahmen hingewiesen.

Individuelle Vorschläge und Anregungen von Seiten der Antragsteller für die konkrete Ausgestaltung der Kooperationsmodelle sind im Rahmen der Ausschreibungsbedingungen ausdrücklich erwünscht und werden ergebnisoffen geprüft.

Einbezogen werden bestehende Schulen oder ggf. auch Neugründungen von Realschulen in bislang unterversorgten Gebieten zur Ergänzung des Realschulangebotes, die den üblichen Genehmigungsbedingungen genügen. Im Rahmen dieser Modelle genügt jedoch statt der bisher notwendigen Dreizügigkeit der Nachweis einer gesicherten Zweizügigkeit. Es wird darauf hingewiesen, dass gerade in diesen Fällen eine möglichst frühzeitige Antragstellung (idealerweise deutlich vor Fristablauf) notwendig ist, um die beiden Genehmigungsverfahren (Zweizügige Realschule und Kooperationsmodell) vollständig durchzuführen und – im Fall einer positiven Entscheidung – eine reibungslose Umsetzung des Konzepts zum Schuljahr 2013/2014 gewährleisten zu können.“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
